



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

REGLEMENT

I. EINLEITUNG

Im Bestreben, ihre Mitglieder über die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gemmologie zu unterrichten und damit zur Hebung des Berufsniveaus und des Ansehens des Schweizerischen Juweliergewerbes beizutragen, veranstaltet die Schweizerische Gemmologische Gesellschaft regelmässig Unterrichtskurse über die einschlägigen Fachgebiete.

II. AUSBILDUNG

1. Der Vorstand wählt die wissenschaftliche Kommission und deren Präsidenten und legt die Honorare fest. Die wissenschaftliche Kommission überwacht die gemmologische Tätigkeit der Gesellschaft und organisiert Regional- und Zentral-Weiterbildungskurse. Diese Kurse bieten den Mitgliedern Informationen zu gemmologischen Neuerungen, Methoden, Instrumenten und Fachliteratur.

Darüber hinaus überwacht die Kommission Fachzeitungen und -zeitschriften und nimmt bei Fehlberichten Kontakt mit den Redaktionen auf, um Korrekturen anzuregen. Wenn möglich, nimmt die Kommission an Tagungen ausländischer Organisationen teil.

2. Zur Förderung der Ausbildung unter den Mitgliedern ist die SGG in folgende Gruppen unterteilt:

- Gruppe I: Suisse romande
- Gruppe II: Region Bern
- Gruppe III & IV: Region Basel-Solothurn-Aargau & Innerschweiz
- Gruppe V: Region Zürich
- Gruppe VI: Region Ostschweiz
- Gruppe VII: Region Tessin

Jede Gruppe wird von einem Obmann geleitet, der sicherstellt, dass gemmologische Tätigkeiten innerhalb der Sektion durchgeführt werden. Der

Obmann trägt Verantwortung gegenüber dem Vorstand und der wissenschaftlichen Kommission. Die Gestaltung des Arbeitsprogrammes ist ihm freigestellt, es sei denn, es werden Richtlinien vom Vorstand festgelegt.

Der Obmann organisiert in der Regel mindestens einmal jährlich einen Regionalkurs. Für Kandidaten- und Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird dem Vorstand gemeldet, der über eventuelle Sanktionen bis hin zum Ausschluss entscheidet.

III. KANDIDATEN- / AKTIVMITGLIEDSCHAFT

1. Bewerber mit anerkanntem ausländischen Titel

Inhaber der Titel „GG“, „FGG“, „FEEG“ und „AG“ werden direkt Aktivmitglied. Kandidatenmitglieder mit den Titeln „DGemG“, „FGA“ und „FGAA“ müssen einen der unten aufgeführten Abschlüsse vorweisen und diesen spätestens fünf Jahre nach Eintritt als Kandidatenmitglied erreichen, um Aktivmitglied zu werden:

- Diamantgutachter **DGemG**
- Diamond & Diamond Grading Certificate **GIA**
- **DGA** Gem Diamond Examination (Gemmological Association of Great Britain)
- **SSEF** Basic Diamond Certificate, Diamantkurs SSEF
- **DDI** Abschlussprüfung Diamantkunde-Lehrgangsreihe

2. Anerkannte ausländische Titel:

- **GG**: Graduate Gemologist (Gemological Institute of America, GIA)
- **FGG**: Fachmitglied der Deutschen Gemmologischen Gesellschaft
- **Gemmologe DGemG***: Große Fachprüfung der Deutschen Gemmologischen Gesellschaft
- **FGA***: Fellow of the Gemmological Association of Great Britain
- **FGA DGA**: Fellowship und Diamond Membership (Gemmological Association of Great Britain)
- **FGAA***: Fellow of the Gemmological Association of Australia
- **FEEG**: European Gemmologist (Federation of European Education in Gemmology)
- **AG**: Accredited Gemologist (Asian Institute of Gemological Sciences, AIGS, Bangkok)

**) Erfordert zusätzlich den Nachweis einer Ausbildung in Diamanten (siehe Ziff. 1)*

IV. TITEL UND INSIGNIEN

1. **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder erhalten einen Mitgliederausweis und Mitgliederinsignien und dürfen den Titel "Aktivmitglied der Schweizerischen Gemmologischen Gesellschaft" führen.

2. **Experten**

Mitglieder, die den Titel „Experte SGG für Edelsteine“ bzw. „Expertin SGG für Edelsteine“ erlangt haben, dürfen diesen privat und beruflich weiterhin nutzen.

3. **Diplom und Insignien**

Die grafische Gestaltung von Diplom und Insignien darf nicht eigenmächtig verändert werden.

Nach Austritt aus der SGG ist die Verwendung des Namens „Schweizerische Gemmologische Gesellschaft“ und des SGG-Signets untersagt. Bei Ausschluss sind Zertifikate, Diplome, Mitgliederausweis und Insignien dem Sekretariat zurückzugeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


Vorschläge zur Änderung dieses Reglements sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Änderungen, die in der schriftlichen Abstimmung im Juni 2024 genehmigt wurden, sind in dieser Version enthalten.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Datum: 11. November 2024

Der Präsident



Martin Julier

**Der Präsident der
Wissenschaftlichen Kommission**



Michael Hügi